

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 385 - 386

Wenn eine von Civilpersonen und einem Soldaten vollführte Schlägerei auch nur auf Seite des Soldaten zum Vergehen gesteigert wird, sind die

Voraussetzungen einer gemischtgerichtlichen Untersuchung gegeben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

**Inhalt:** Wenn eine von Civilpersonen und einem Soldaten vollführte Schlägerei auch nur auf Seite des Soldaten zum Vergehen gesteigert wird, sind die Voraussetzungen einer gemischtgerichtlichen Untersuchung gegeben. — Zur Aburtheilung wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgegesetz ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die betreffende Konstriptionsbehörde ihren Sitz hat. — Eine im Verlaufe einer Schlägerei von einer einzelnen Person begangene, bestimmte Körperverletzung ist mit der Schlägerei nicht eine und dieselbe That, und die Theilnehmer an der Schlägerei theilen nicht nothwendig den für die Körperverletzung begründeten Gerichtsstand. — Das von einem Kaufmanne einem Nichtkaufmanne gegebene Darlehen ist an sich keine Handelsjache. — Wenn der Schuldner nur in die Vormerkung einer Hypothek gewilligt hat, so kann auf diese Vormerkung allein der Gläubiger die Hypothekenklage gegen den dritten Besitzer des Hypothekenobjectes nicht gründen. — Zur Gerichtsordnung Kap. XIII §. 2 Nr. 7.

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

### CLXXVIII.

Wenn eine von Civilpersonen und einem Soldaten vollführte Schlägerei auch nur auf Seite des Soldaten zum Vergehen gesteigert wird, sind die Voraussetzungen einer gemischtgerichtlichen Untersuchung gegeben <sup>1)</sup>).

Der Bauerssohn Michael Uebelein, beurlaubter Soldat des k. 13. Infanterieregimentes, war wegen einer am 9. April 1865 zu Hirscheid an dem Tagelöhner Georg Auer durch Beibringung von zwei Messerstichen mit der Folge einer 12—14 tägigen Arbeitsunfähigkeit verübten Körperverletzung von seinem Regimente in Untersuchung gezogen worden, in deren Verlauf sich weiter ergab, daß gedachter Michael Uebelein auch am 23. April d. J. in einem gemeinschaftlichen Angriffe mit dem ledigen Leonhard Kugel, welcher dem Militärverbande nicht angehört,

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu Bl. f. RA. Bd. XXX S. 382 ff. u. Bd. XXXI S. 773 ff.

den Tagelöhner Nikolaus Meusel zu Hirschheid überfallen und zu Boden geworfen hat, wobei dem letzteren, ohne daß ermittelt ist, von welchem der beiden Angreifer, ein Messerstich ohne Hinzutritt von Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde.

Vom Militärgerichte wurde auch diese zweite That des Michael Uebelein wegen seiner erst im Januar 1865 wegen vorsätzlicher Mißhandlung erfolgten Verurtheilung als ein Vergehen betrachtet, deshalb die Sache wegen Mitbetheiligung einer Civilperson an den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg zur Führung einer gemischtgerichtlichen Untersuchung abgegeben, von diesem aber seine Zuständigkeit abgelehnt.

Der hienach gegebene Kompetenzkonflikt wurde vom obersten Gerichtshofe

in Erwägung, daß Mik. Meusel seine Verwundung in einem von Michael Uebelein und Leonhard Kugel gemeinsam gegen ihn gemachten Angriffe erlitten hat, so nach Beide gemäß Art. 240 und 241 des StGB. als Theilnehmer an derselben That erscheinen, deren Untersuchung und Aburtheilung aber, da die an sich als Uebertretung erscheinende That des Michael Uebelein wegen dessen Rückfälligkeit gemäß Art. 242 des StGB. zum Vergehen sich steigert, — nicht bloß bezüglich des Uebelein, sondern auch mit Rücksicht auf Art. 24 Th. II des StGB. v. J. 1813 hinsichtlich der als Uebertretung strafbaren Theilnahme des Civilisten Leonhard Kugel vor das in Vergehenssachen zuständige Strafgericht sich eignet, indem sich nach den Kompetenzbestimmungen des angezogenen Art. 24 die Zuständigkeit eines Gerichtes über alle Theilnehmer der verschiedenen Grade erstreckt, und dieser prozeßrechtliche Grundsatz gegenwärtig, nachdem auch die Aburtheilung der Uebertretungen den Gerichten zugewiesen und damit das in der früheren Ausscheidung der Kompetenz zwischen Gerichten und